

An die
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
z.H. Frau Mag.^a Anita Kruisz
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
<mailto:stellungnahmen@aq.ac.at>

Krems, 19. April 2021

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten uns für Ihre Einladung, zu dem übermittelten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen, bedanken und Ihnen nachstehend binnen offener Frist unsere Anmerkungen übermitteln.

Generell begrüßen wir die Teile des Verordnungsentwurfs, die der Qualitätssicherung dienen und im Hinblick auf die aktuellen gesetzlichen Regelungen Klarheit schaffen. Einige der neuen Regelungen erscheinen uns aber im Lichte der einschlägigen gesetzlichen Regelungen überschießend bzw. administrativ nicht durchführbar, weshalb wir anregen möchten, diese Regelungen nochmals zu überarbeiten. Im Einzelnen bringen wir zu den Inhalten des Verordnungsentwurfs folgende Anmerkungen ein.

Zu § 3 (1)

Die zwingend erforderliche Einbringung der Anträge in Papierform erachten wir als nicht nötig bzw. zeitgemäß. Auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung schlagen wir vor, auf dieses Erfordernis zu verzichten und die elektronische Einbringung als ausreichend zu erachten.

Zu § 3 (5)

Dass nun ausdrücklich die Möglichkeit der Einbringung der Anträge in englischer Sprache geschaffen wurde, sehen wir als sehr positiv und begrüßenswert an.

Zu § 7 (1)

Auch die neu geschaffene Möglichkeit der Akkreditierung unter Auflagen für initiale Programmakkreditierungen begrüßen wir sehr.

Zu § 8 vorletzter Absatz

Bisher war eine Stellungnahme der Institution nicht nur zu sachlichen Fehlern möglich, sondern war ausdrücklich auch die Möglichkeit vorgesehen, eine abweichende Meinung zu Inhalten des Gutachtens festzuhalten.

Dies wird zwar im aktuellen Entwurf nicht ausdrücklich ausgeschlossen, jedoch sollte vermieden werden, dass in der Praxis solche Anmerkungen formal zurückgewiesen werden. Deshalb regen wir an, die bisherige Möglichkeit des Festhaltens abweichender Meinungen wieder in den Verordnungstext aufzunehmen.

Zu § 9 (5) Z 6

Hier stellt sich für uns die dringende Frage nach dem Anwendungsumfang dieser Bestimmung. Welche Kooperationsverträge sollen hier relevant bzw. vorzulegen sein? Sollten tatsächlich alle Kooperationsverträge der Institution – in Papierform (siehe oben) – vorzulegen sein, so würden hier hunderte oder gar tausende Seiten an zusätzlichen Antragsinhalten generiert, was aber aus unserer Sicht der Qualität der Antragsprüfung keinen Mehrwert bringt. Zudem würde es sich in diesem Fall bei jeder Veränderung eines solchen Vertrages oder beim Wechsel eines Vertragspartners um eine bescheidrelevante Änderung handeln. Das geht weit über die Regelung gem. § 23 Abs. 6 HS-QSG hinaus und ist nicht handhabbar.

Zu § 14 (1) Z 2

Hier regen wir eine Klarstellung an, auf welcher Ebene die intendierten Lernergebnisse dargestellt werden müssen. Auf Modul- oder Lehrveranstaltungsebene wäre dies nicht administrierbar, es kann sich aus unserer Sicht also nur um ein Erfordernis auf Programmebene handeln, weshalb wir vorschlagen, die Regelung entsprechend zu konkretisieren.

Zu § 14 (1) Z 5

Auch hier stellt sich uns wieder die Frage nach dem Anwendungsumfang dieser Bestimmung. Wenn jede Änderung von Kooperationspartnern eine bescheidrelevante Änderung sein soll, dann muss die Definition der vorzulegenden Verträge einschränkt werden. Aus unserer Sicht kann es sich dabei nur um die Kooperationsverträge mit jenen Partnern handeln, mit denen gemeinsame Studienprogramme angeboten werden.

Zu § 15 (2) lit. c

Der Terminus „Personalkategorien“ kommt in den für die Fachhochschulen geltenden gesetzlichen Regelungen, weder im FHG noch im HS-QSG vor. Auch in der Dokumentation zur Akkreditierungsverordnung ist nur von „geeigneten Nachweisen“ die Rede. Personalkategorien in dem Sinn führen wir nicht und ist gesetzlich auch nicht gefordert. Hier dürfen wir auf § 7 FHG verweisen, der bezüglich Lehr- und Forschungspersonal auf „haupt- und nebenberufliche Personen“ abstellt. Eine darüberhinausgehende Kategorisierung ist weder sinnvoll noch gesetzlich gefordert und schlagen wir deshalb vor, dies aus der Verordnung ersatzlos zu streichen.

Zu § 15 (3) Z 2

Die Satzung von Fachhochschulen ist in § 10 Abs. 3 Z 10 Fachhochschulgesetz definiert. Darüberhinausgehende Erfordernisse zu verlangen, wie es der aktuelle Verordnungsentwurf vorsieht, ist überschießend und aufgrund der strengen Form- und Abstimmungserfordernisse, die jede Satzungsänderung mit sich bringt, auch nicht administrierbar. Auch hier weisen wir zudem wieder darauf hin, dass es den Terminus „Personalkategorien“ an unserer Institution nicht gibt und dass dieser mangels einer gesetzlichen Grundlage zu streichen ist.

Zu § 15 (4) Z 2

In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, was konkret unter „Studiengänge mit Fernlehre“ zu verstehen ist. Ist die bereits zutreffend, wenn beispielsweise zwei Lehrveranstaltungs-Einheiten in einem Kurs in Distance Learning angeboten werden? Da dies, wie wir vermuten, nicht die Intention der Bestimmung sein kann, schlagen wir vor, hier explizit auf Studiengänge abzustellen, die „ausschließlich oder zumindest überwiegend“ in Fernlehre angeboten werden.

Zu § 15 (5) Z 8, 9 und 10

Diese Punkte können in der Satzung nicht geregelt werden, sondern haben an anderer Stelle Eingang in die internen Regelungen der Fachhochschule zu finden. Dies in der Satzung des Kollegiums zu regeln, würde einen immensen administrativen sowie Abstimmungs-Aufwand mit sich bringen, was der Qualität an der Fachhochschule in keiner Weise nützt. Siehe hierzu auch unsere obigen Anmerkungen zu § 15 (3) Z 2.

Zu § 15 (8) Z 1

Das Erfordernis von „hauptberuflichem Personal an allen Standorten“ ist überschießend und aufgrund der Besonderheiten von dislozierten Studiengängen nicht machbar. Wir schlagen daher vor, hier die Regelung des § 8 Abs. 3 Z 3 FHG (dass „der Unterricht an allen Standorten der Durchführung des Fachhochschul-Studienganges durch ein wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgehalten wird“) zu übernehmen.

Zu § 15 (8) Z 5 lit. a

Dieses Erfordernis kann im Rahmen der institutionellen Erst-Akkreditierung in der Regel (noch) nicht vollständig erfüllt werden, da die vorgesehenen Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht bekannt sind. Dieses Erfordernis schlagen wir daher vor, zu streichen bzw. durch ein allgemeines Erfordernis zu ersetzen, dass die vorgesehenen bzw. zu besetzenden Stellen (ohne konkrete Personen) anzuführen sind.

Zu § 15 (8) Z 5

Auch hier regen wir an, den Terminus „Personalkategorien“ zu streichen. Zudem sind generell alle von lit. a bis i angeführten Erfordernisse zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung nicht für die gesamte Studiendauer erbracht werden. Die Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Fachhochschule kann nur für das erste Studienjahr erbracht werden, die lit. b, d, e, f g, h und i liegen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht vor. Insbesondere die Lehrveranstaltungs-Reduzierungen können aufgrund der Forschungserfordernisse immer nur für das jeweils kommende Studienjahr geplant werden.

Zu § 16

gelten unsere Anmerkungen wie zu § 15 analog, weshalb wir hier auf die obigen Ausführungen verweisen dürfen.

Zu § 17 (2)

In den Ziffern 8, 9 und 10 ist vorgesehen, dass die entsprechenden Regelungen in der Satzung verankert werden müssen. Das ist nicht zielführend und würde jegliche Änderungsprozesse enorm komplizieren und erschweren. Wir halten ausdrücklich fest, dass wir eine transparente Darstellung dieser Punkte nach außen begrüßen. Die Satzung des Kollegiums ist hierfür aber nicht das geeignete Medium.

Zu § 17 (3)

Gemäß den Bestimmungen des HS-QSG ist ein Entwicklungsplan nur für die institutionelle (Re)Akkreditierung erforderlich. Institutionell akkreditierte Hochschulen arbeiten mit strategischer Weiterentwicklung und im § 22 HS-QSG ist die Auditverpflichtung für FHs festgeschrieben. Zudem wird in der Z 4 dieser Bestimmung wieder ein Stellenplan verlangt, dessen Inhalte zum Zeitpunkt der Beantragung der Akkreditierung (noch) nicht zur Verfügung gestellt werden können. Das zusätzliche Erfordernis der Vorlage von Lebensläufen des bereits vorhandenen Lehr- und Forschungspersonal schießt in diesem Zusammenhang über das Ziel hinaus und wäre zudem mit einem enormen administrativen Aufwand, auch im Zusammenhang mit den damit in Zusammenhang stehenden Datenschutzerfordernissen, verbunden. Weiters bitten wir zu beachten, dass Fachhochschulen auch mit nebenberuflichen Lehrenden arbeiten, die im § 7 Abs 2 FHG definiert sind. Die Erfordernisse der Akkreditierungsverordnung dürfen nicht im Widerspruch zu den dortigen Regelungen stehen, die für nebenberuflich Lehrende insbesondere die maximale Lehrverpflichtung von 6 SWS vorsieht. Eine Einbindung der nebenberuflich Lehrenden in die Studienorganisation stünde zudem im Widerspruch zu den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Fall von freien Dienstverträgen.

Zu § 17 (6)

Die Darstellung von Forschungstätigkeiten auf Studiengangsebene ist aus unserer Sicht weder zielführend noch machbar. Sinnvollerweise ist die Forschung an unserer Fachhochschule im Rahmen von Forschungsschwerpunkten bzw. Disziplinen organisiert, was aus Zweckmäßigkeitsgründen und aufgrund der vielfältigen Forschungsthemen, die in der Regel studiengangsübergreifend sind, beibehalten werden sollte.

Zu § 17 (7)

Auch hier regen wir dringend an, von der Vorlageverpflichtung von Kooperationsverträgen abzusehen. Wir arbeiten mit hunderten nationalen und internationalen Kooperationspartnern in den verschiedensten Bereichen (Forschung, Lehre, Praktikumsorganisation, Studierenden-, Lehrenden und MitarbeiterInnen-Mobilität, usw.). Eine Vorlage all dieser Verträge kann nicht im Interesse der AQ Austria gelegen sein – zumal in diesem Fall jede Änderung an einer dieser Kooperationen eine bescheidrelevante Änderung darstellen und den entsprechenden administrativen und finanziellen Aufwand für alle Beteiligten auslösen würde.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

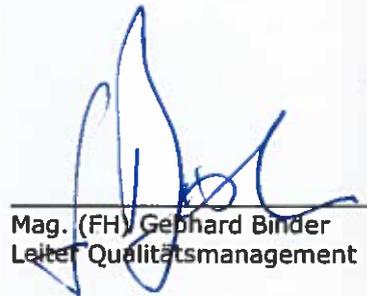
IMC Fachhochschule KREMS GmbH



Mag. Ulrike Bremner
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag. Dr. Martin Waiguny
Akademischer Leiter



Mag. (FH) Gebhard Binder
Leiter Qualitätsmanagement